



Ubootkameradschaft Kiel e.V.

Satzung

Stand: April 2024



SATZUNG

der Ubootkameradschaft Kiel e.V.

Stand: April 2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Kameradschaft ist die Fortsetzung der am 29.11.1919 als nicht eingetragener Verein gegründeten U-Boot-Kameradschaft Kiel und führt den Namen "**Ubootkameradschaft Kiel e.V.**", abgekürzt "**UK-Kiel**".

Die Kameradschaft hat ihren Sitz in Kiel und ist beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer **VR 1853 KI** eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Ubootkameradschaft Kiel:

- a. verfolgt den Zweck der Zusammenführung ehemaliger und aktiver Ubootfahrer, unabhängig von parteipolitischer, weltanschaulicher und religiöser Bindung;
- b. ist Gründer der gemeinnützigen Stiftung U-Boot-Ehrenmal Möltenort, arbeitet mit ihr zusammen und unterstützt sie;
- c. fördert die Pflege und den Erhalt der Gedenkstätten für die Gefallenen der Ubootwaffe beider Weltkriege sowie aller im Dienst auf Ubooten ums Leben gekommenen Soldaten;
- d. pflegt die Uboot-Tradition und die Kameradschaft der Ubootfahrer; sie fördert die maritimen Belange und den Seegedanken der Bundesrepublik Deutschland; dabei versteht sie sich als Brücke zwischen Vergangenheit und Gegenwart; diese gründet sich auf den Wertvorstellungen, wie sie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthält und auf den unverändert

gültigen soldatischen Tugenden in ihrer besonderen, durch den Dienst auf Ubooten geprägten Ausformung;

- e. ist Mitglied im **Verband Deutscher Ubootfahrer e.V.** (VDU), arbeitet mit anderen Kameradschaften im VDU, mit dem **Deutschen Marinebund e.V.** (DMB) und der **Deutschen Marine** zusammen und hält Verbindungen zu gleichgerichteten Verbänden in aller Welt;
- f. verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Kameradschaft werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet;
- g. hat kein eigenes Verbandsorgan und veröffentlicht Ankündigungen und Mitteilungen in der Verbandszeitschrift des VDU.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Ubootkameradschaft Kiel können werden:
 - a. ehemalige und aktive Ubootfahrer und Marineangehörige;
 - b. Angehörige und Hinterbliebene von Mitgliedern und ehemaligen Ubootfahrern;
 - c. Personen, die die Aufgaben und Ziele der UK-Kiel unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand der UK-Kiel beantragt werden. Über die Aufnahme von Antragstellern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Aufnahmeverweigerung ist dem Antragsteller die Ablehnung in schriftlicher Form per E-Mail, Fax oder Brief ohne Begründung mitzuteilen. Da die UK-Kiel als regionale Unterorganisation der Dachorganisation Verband Deutscher Ubootfahrer e.V. (VDU) angehört, sind alle Mitglieder der UK-Kiel auch Mitglieder des VDU, sofern die Mitgliedschaft vom VDU nicht abgelehnt wird.
3. Die Mitgliedschaft in der UK-Kiel schließt die Anerkennung der Satzungen der UK-Kiel und des VDU sowie deren Datenschutzrichtlinien ein.
4. Die Mitgliedschaft verstorbener Mitglieder kann auf Wunsch durch die Hinterbliebenen übernommen werden.

5. Beim Übertritt von Mitgliedern anderer Ubootkameradschaften im VDU und von Einzelmitgliedern des VDU gilt als Eintrittsdatum in die UK-Kiel das ursprüngliche Eintrittsdatum.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod des Mitgliedes;
 - b. durch Austritt, der schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Quartals dem Vorstand der UK-Kiel mitgeteilt werden muss;
 - c. durch Ausschluss...
 - wenn das Mitglied mit den Mitgliedsbeiträgen nach vorausgegangener Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist, ohne dass vom Vorstand eine Stundung eingeräumt wurde;
 - wenn das Mitglied den Interessen und Bestrebungen der UK-Kiel oder des VDU zuwiderhandelt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dieser muss mit 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegenüber der UK-Kiel und gegenüber dem VDU.

§ 4 Organe der Kameradschaft

Die Organe der Kameradschaft sind:

- die Hauptversammlung der Mitglieder
- der Vorstand

§ 5 Hauptversammlung der Mitglieder

Die Hauptversammlung der Mitglieder ist eine ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Sie findet planmäßig in jedem Jahr statt, wobei der Termin vom Vorstand festgelegt wird. Zur Hauptversammlung der Mitglieder lädt der Vorstand alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor der Versammlung in der VDU-

Verbandszeitschrift oder per E-Mail oder schriftlich per Brief unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Für den Fristbeginn ist der Tag der Veröffentlichung bzw. Absendung maßgebend.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Beschlussfassung über Jahres-, Kassen- und Prüfberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Änderung der Satzung
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über eine evtl. Auflösung der Kameradschaft gem. § 9 dieser Satzung

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich vorliegen. Sie werden vom Vorstand geprüft.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Mitglieder ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse der Kameradschaft erforderlich ist oder sofern die Einberufung durch 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitgliedern das Misstrauen aussprechen und sie abwählen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 1. Schriftwart
- dem 1. Kassenwart
- dem 2. Schriftwart
- dem 2. Kassenwart
- dem Webmaster
- bis zu vier Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. In ungeraden Jahren werden der Vorsitzende, der 1. Schriftwart und der 1. Kassenwart gewählt, in geraden Jahren die anderen Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Position des Webmasters setzt entsprechende technische Spezialkenntnisse voraus. Als Webmaster kann daher auch ein bereits für eine andere Funktion gewähltes Vorstandsmitglied gewählt werden, jedoch keiner der Beisitzer.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder bis zur Nachwahl, die im Rahmen der nächsten Jahreshauptversammlung stattfindet. Die Amtszeit dauert bis zur regelmäßig vorgesehenen Neuwahl.

Die Mitglieder im Vorstand sind ehrenamtlich tätig, ihnen können die notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die UK-Kiel entstehen, entsprechend der Geschäftsordnung ersetzt werden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der 1. Schriftwart und der 1. Kassenwart. Zwei von ihnen vertreten die Kameradschaft gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass die vorgenannte Reihenfolge eingehalten werden soll und dass grundsätzlich der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die Kameradschaft vertreten sollen. Fällt einer von ihnen aus, so rückt der nächste in der Reihenfolge nach.

Der Vorstand leitet die Kameradschaft, führt Beschlüsse der Hauptversammlung der Mitglieder durch und verwaltet das Kameradschaftsvermögen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, verfasst eine Datenschutzrichtlinie und unterhält ein Verzeichnisse gemäß § 4e Nr. 1 bis 8 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Bei der Beschlussfassung im Vorstand entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

Der Vorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder diesem per Brief / Fax / E-Mail zustimmen (Umlaufverfahren). Der Beschluss muss aktenkundig gemacht werden.

§ 7 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Buchführung der UK-Kiel sind von den Mitgliedern auf der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer zu wählen.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Beiträge, Vermögen und Haushaltsplan

1. Die Hauptversammlung der Mitglieder beschließt auf Antrag des Vorstandes die Beiträge.
2. Die Beiträge werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Sie sind von den Mitgliedern im Voraus zu entrichten.
3. Ein Beitragserlass - oder ein evtl. Teilerlass - kann in begründeten Fällen auf Antrag durch den Vorstand beschlossen werden.

4. Der Vorstand stellt zu Beginn des Jahres einen Haushaltsplan auf.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung der Kameradschaft kann nur auf einer hierzu einberufenen Hauptversammlung der Mitglieder beschlossen werden. Hierzu müssen mindestens 60% der Mitglieder anwesend sein. Ist die Hauptversammlung mangels der erforderlichen Mehrheit beschlussunfähig, wird schriftlich (Umlaufverfahren) abgestimmt. Die Auflösung gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der erforderlichen Stimmen von 60% der Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Das Vermögen der Kameradschaft fällt im Falle einer Auflösung an die Stiftung **U-Boot-Ehrenmal Möltenort**. Besteht die Stiftung bei Auflösung der Kameradschaft nicht mehr, so fällt das Vermögen an den **Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V.**, der es zweckgebunden für das U-Boot-Ehrenmal zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten und Satzungsänderung

Die Satzung kann nur in einer Hauptversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Die Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 15.02.1956 beschlossen. Die letzte Änderung dieser Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.04.2024 beschlossen und am 05.07.2024 vom Amtsgericht Kiel in das Vereinsregister - VR 1853 KI - eingetragen.

Die bisher bestehende Satzung wird hiermit unwirksam, desgleichen alle bisher ergangenen Beschlüsse, die der aktuellen Satzung entgegenstehen.

Der Vorstand der UK-Kiel ist ermächtigt, die Satzungsänderungen vorzunehmen, die das zuständige Amtsgericht hinsichtlich der Eintragung für erforderlich hält.

Hinweis:

Im Text der Satzung wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur das generische Maskulinum verwendet. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind jedoch stets Personen männlich, weiblich oder divers gleichermaßen gemeint!